

## **Leitfaden für binationale Promotionen (Cotutelle)**

### I. Was ist eine binationale Promotion?

In einer binationalen Promotion (Cotutelle) erwirbt die\*der Promovierende auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Leistung an der Universität Münster und einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht einen von beiden Hochschulen gemeinsam verliehenen Dokortitel. Die Betreuung der Dissertation erfolgt während der gesamten Promotion gemeinsam an beiden Institutionen. Die\*der Promovierende forscht an beiden Hochschulen, reicht aber nur eine Dissertation ein und verteidigt diese vor einer gemeinsam gebildeten Prüfungskommission. Die binationale Promotion basiert auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen und der\*dem Promovierenden, in der die Beteiligten die Einzelheiten des Zusammenwirkens regeln.

### II. In welchen Fällen empfiehlt sich eine binationale Promotion?

Eine binationale Promotion empfiehlt sich, wenn

- die Promovierenden ihre wissenschaftliche Anbindung an beide beteiligten Länder sicherstellen möchten,
- die Promovierenden noch offen lassen möchten, in welchem Land sie später arbeiten wollen,
- die Promovierenden im binationalen Bereich tätig sein wollen,
- der Forschungsschwerpunkt der Promovierenden stark mit beiden Ländern verbunden ist.

Im Rahmen einer binationalen Promotion setzen sich die Promovierenden intensiv mit den unterschiedlichen Forschungskulturen und Wissenschaftssystemen auseinander. Dadurch erwerben sie zusätzliche Qualifikationen, die über vertiefte Fremdsprachenkenntnisse und die Kenntnisse des anderen Landes hinausgehen.

Voraussetzung für den Erwerb der zusätzlichen Qualifikationen ist ein ausgewogenes Verhältnis der Aufenthaltsdauer an beiden Hochschulen. Der Aufenthalt an den beteiligten Hochschulen im Rahmen einer binationalen Promotion sollte in der Regel jeweils mindestens ein Jahr betragen.<sup>1</sup>

### III. In welchen Fällen ist eine binationale Promotion nicht erforderlich?

Wird lediglich ein Auslandsaufenthalt während der Promotion oder eine externe Betreuung bzw. Begutachtung durch ein Mitglied einer ausländischen Hochschule angestrebt, kann dies in der Regel entsprechend den Vorgaben der einschlägigen Promotionsordnung im Rahmen einer Promotion an der Universität Münster umgesetzt werden.

### IV. Wer sind die Ansprechpartner\*innen?

Mit allgemeinen Informationen über binationale Promotionen weltweit unterstützt das Münster Centre for Emerging Researchers der Universität Münster. Wer daran interessiert ist, binational an der Universität Münster und einer brasilianischen Universität zu promovieren, kann sich für allgemeine Informationen an das Brasilien-Zentrum wenden. Bei Fragen zur (Stipendien-)Finanzierung im Rahmen der Promotion berät die SAFIR Forschungsförderberatung.

---

<sup>1</sup> <https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende-und-forschende/mobilitaet-und-erkennung/cotutelle-de-these/arbeitshilfen/>

Wenn sich das Interesse konkretisiert, sind die unter Punkt V. genannten Schritte zu beachten. Ansprechpartnerin im Hinblick auf die zu schließende Kooperationsvereinbarung ist die Abteilung für Hochschulrechtliche Angelegenheiten (Abt. 1.2 der Hochschulverwaltung).

#### V. Wie wird eine binationale Promotion initiiert?

(Zukünftige) Promovierende, die beabsichtigen, binational zu promovieren, informieren frühzeitig – idealerweise vor Beginn ihrer Promotion – ihre\*n Betreuende\*n über ihre Absicht und bringen mit deren\*dessen Unterstützung in Erfahrung, ob die ausländische Hochschule Interesse an einer gemeinsamen Promotion hat und wer dort die\*der zuständige Ansprechpartner\*in ist. Die Absicht, binational zu promovieren, ist Gegenstand der Betreuungsvereinbarung zwischen Betreuer\*in und der\*dem Promovierenden. Besteht seitens der ausländischen Hochschule Interesse an einer binationalen Promotion, setzt sich die\*der Betreuende zeitnah mit der Abteilung für Hochschulrechtliche Angelegenheiten in Verbindung, die bei der Erstellung bzw. Überprüfung der Kooperationsvereinbarung unterstützt. Nach Erstellung bzw. Überprüfung der Kooperationsvereinbarung nimmt die Abteilung für Hochschulrechtliche Angelegenheiten mit der\*dem zuständigen Ansprechpartner\*in der ausländischen Hochschule Kontakt auf, um die Kooperationsvereinbarung abzustimmen. Sofern die jeweils einschlägigen Promotionsordnungen eine Zustimmung von Fachbereichsgremien zu der Kooperationsvereinbarung vorsehen, legt die\*der Betreuende die finale Fassung der Vereinbarung den zuständigen Fachbereichsgremien zwecks Zustimmung vor. Im Anschluss spricht die\*der Betreuende die Details der Vertragsunterzeichnung mit der Abteilung für Hochschulrechtliche Angelegenheiten ab.

Streben (zukünftige) Promovierende ausländischer Hochschulen eine binationale Promotion im Zusammenwirken mit der Universität Münster an, sollte die Absicht ebenfalls frühzeitig kommuniziert werden. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten die obigen Ausführungen.

#### VI. Was ist inhaltlich in der Kooperationsvereinbarung zu regeln?

Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen und der\*dem Promovierenden regelt die Einzelheiten des Zusammenwirkens. So regelt die Kooperationsvereinbarung insbesondere

- die Einschreibung der\*des Promovierenden an den Hochschulen,
- die Zahlung von Studiengebühren bzw. Semesterbeiträgen,
- die Namen der Betreuenden beider Hochschulen,
- Thema und Sprache der Dissertation,
- die Forschungsaufenthalte an beiden Hochschulen,
- die Einreichung der Dissertation an beiden Hochschulen,
- die Zusammensetzung der gemeinsamen Prüfungskommission,
- die Durchführung und den Ort der mündlichen Prüfung,
- die Veröffentlichung der Dissertation und
- die Ausstellung der Promotionsurkunde(n).

##### 1. Einschreibung der\*des Promovierenden

Die Promovierenden sind gesetzlich verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität Münster einzuschreiben. Mit Einschreibung bzw. Rückmeldung müssen sie auf der Grundlage der jeweils gültigen Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster

grundsätzlich den Semesterbeitrag entrichten, den die Universität Münster für die Studierendenschaft einzieht. Eine mögliche Erstattung der Beiträge richtet sich nach den Regelungen der jeweils gültigen Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster.

## 2. Ausstellung der Promotionsurkunde(n)

### a) Gemeinsame Promotionsurkunde

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens stellen die Hochschulen eine gemeinsame Promotionsurkunde aus. In der Urkunde wird darauf Bezug genommen, dass der Dokortitel auf der Grundlage einer erfolgreichen gemeinsamen Promotion an beiden Hochschulen verliehen wurde. Die gemeinsame Promotionsurkunde wird von den zuständigen Vertreter\*innen beider Hochschulen unterzeichnet.

### b) Getrennte Promotionsurkunden

Alternativ stellen die Hochschulen nach Abschluss des Promotionsverfahrens jeweils eigene Promotionsurkunden aus, die nur in Verbindung mit der jeweils anderen Promotionsurkunde gültig sind. In jeder Urkunde muss angegeben werden, dass der Dokortitel auf der Grundlage einer erfolgreichen gemeinsamen Promotion an beiden Hochschulen verliehen wurde.

## VII. Bis zu welchem Zeitpunkt muss die Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden?

Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen und der\*dem Promovierenden sollte spätestens zwölf Monate nach Beginn der Promotion abgeschlossen sein. Beginn der Promotion ist der Abschluss der Betreuungsvereinbarung zwischen der\*dem Betreuenden der Universität Münster und der\*dem Promovierenden. Hintergrund ist folgender: Der gemeinsame Dokortitel wird auf der Basis einer an beiden Hochschulen erbrachten wissenschaftlichen Leistung verliehen. Beide Hochschulen arbeiten bei der Betreuung und Beurteilung der Promovierenden eng zusammen und erkennen den jeweils an der anderen Hochschule geleisteten Teil der Arbeit an. Die Betreuenden beider Institutionen üben die Betreuung der Dissertation während der gesamten Dauer der Promotion gemeinsam aus und treffen hierfür miteinander die erforderlichen Absprachen. Eine bereits seit mehreren Jahren betriebene Promotion an lediglich einer der beiden Hochschulen kann nachträglich nicht in eine gemeinsame Promotion an beiden Hochschulen umgewandelt werden, da in diesem Fall die gemeinsame Durchführung, insbesondere die gemeinsame Betreuung über den gesamten Promotionszeitraum, nach den in der Kooperationsvereinbarung getroffenen Regelungen nicht mehr gewährleistet wäre. Es ist zu beachten, dass für einige ausländische Hochschulen die Kooperationsvereinbarung aufgrund der dortigen Rechtslage verpflichtend innerhalb einer bestimmten Frist abzuschließen ist.

Da der Abschluss der Kooperationsvereinbarung viel Zeit in Anspruch nehmen kann, sind rechtzeitig alle Beteiligten in das Vorhaben einzubinden.

## VIII. Wer unterzeichnet die Kooperationsvereinbarung?

Die Kooperationsvereinbarung ist von den beiden Hochschulen und der\*dem Promovierenden zu unterzeichnen. Von Seiten der Universität Münster unterzeichnet die\*der Rektor\*in oder eine von ihr\*ihm bevollmächtigte Person, die\*der Dekan\*in der Fakultät und die\*der Betreuende.